

Betrifft

Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 (NÖ WLAG 1978)

Textgegenüberstellung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2013
zu Ltg.-**121/W-13-2013**
R- u. V-Ausschuss

Alter Text

§ 2 Abs. 4 dritter Satz NÖ WLAG

(4) ...

Ab Rechtskraft des Auflassungsbescheides gilt ein seinerzeitiger Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen des Anschlusszwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben.

Neuer Text

§ 2 Abs. 4 dritter Satz NÖ WLAG

(4) ...

Ab Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 3 gilt eine seinerzeitige Entscheidung über das Nichtbestehen des Anschlusszwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben.